
Vollmachtgeber/-in¹

IdNr.

Geburtsdatum

Vollmacht² zur Vertretung in Steuersachen

(Name des Lohnsteuerhilfevereins)

wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten zu vertreten, soweit der Lohnsteuerhilfeverein hierzu nach § 4 Nummer 11 StBerG befugt ist³.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> die Abfrage bzw. den Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten. |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. |
| <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). | |

Bekanntgabevollmacht:

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt für die Dauer der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers im Lohnsteuerhilfeverein, *aber*

- nicht für Veranlagungszeiträume vor _____.
- nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume _____.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁴.

- Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.
- Bisher erteilte Vollmachten gelten weiterhin.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/-in

¹ Bei Ehegatten sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

² Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Lohnsteuerhilfeverein und Mitglied, soweit nichts anderes bestimmt ist.

³ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

⁴ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).